

SPD demokratischer pressediens

P/XXVI/115

22. Juni 1971

Korrektur einer falschen Aussage

Zu Rehwinkels Kritik am Städtebauförderungsgesetz

Von Lothar Löffler SPD-MdB
Mitglied des Bundestagsausschusses für
Ernährung/Landwirtschaft/Forsten

Seite 1 / 41 Zeilen

Opposition: Schwach und ohne Alternative

Nachweis am Beispiel der Bildungsdebatte
des Bundestages

Von Prof. Dr. Günter Slotta SPD-MdB
Mitglied des Bundestagsausschusses für
Bildung und Wissenschaft

Seite 2 / 42 Zeilen

Hochschulplanung technisch erleichtert

Statistikgesetz löst viele wichtige Fragen

Seite 2a / 46 Zeilen

Diskussionsbeiträge des SPD-Pressedienstes

Zur Problematik und Reform des § 218 StGB

Seite 3 bis 9 / 318 Zeilen

Chefredakteur: Dr. E. Eckert
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 9, Heusesallee 2-10
Postfach: 9163
Presshaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 22 60 37 - 38
Telex: 888 646/888 647/
888 648 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Korrektur einer falschen Aussage

Zu Rehwinkels Kritik am Städtebauförderungsgesetz

Von Lothar Löffler SPD-MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für
Ernährung/Landwirtschaft/Forsten

Der ehemalige Präsident des Deutschen Bauernverbandes Edmund Rehwinkel hat in der Deutschen Bauernzeitung das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Städtebauförderungsgesetz als "Gesetz wider die Freiheit" bezeichnet.

Nun, jeder kann sich vor den Karren spannen lassen, den er ziehen will: egal, ob er damit seinen Interessen dient oder das Spiel anderer betreibt. Das unterliegt nicht unserer Beurteilung.

Aber einige Bemerkungen zur Sache sind doch angebracht. Edmund Rehwinkel kommt zu seiner Beurteilung des Gesetzes u.a. deshalb, weil künftig in Entwicklungsgebieten nur die Preise gezahlt werden dürfen, die ohne vorgesehene Bereichsentwicklung gezahlt worden wären. Das stimmt! Eine wesentliche Aufgabe dieses Gesetzes soll es ja gerade sein, den Preisanstieg für Grund und Boden einzudämmen, wenn der Besitzer für die Erschließung seines Bodens nichts getan hat. Das bedeutet aber nicht, wie Herr Rehwinkel schreibt, daß "regelmäßig nur der Preis gefordert und gezahlt werden darf, der im Grundstücksverkehr von Landwirt zu Landwirt angelegt wird".

Das ist schlicht und einfach falsch. Eine solche Aussage kann nur auf mangelnde Information zurückzuführen sein oder auf das Bestreben, der gegenwärtigen Regierungskoalition eins auszuwischen.

Tatsächlich haben die dafür Verantwortlichen in stundenlangen harten Beratungen um eine Lösung gerungen, die bei Wahrung der grundsätzlichen Funktion dieses Gesetzes den Landwirten optimale Preise für ihren Boden ermöglicht. Wenn land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in eine Entwicklungsmaßnahme einbezogen werden, wird grundsätzlich der ermittelte Verkehrswert bezahlt. Hat sich in diesem Gebiet noch kein vom innerlandwirtschaftlichen Verkehrswert abweichender Verkehrswert gebildet, so ist der Wert maßgebend, "der in vergleichbaren Fällen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf dem allgemeinen Grundstücksmarkt dort zu erzielen wäre, wo keine Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind". So nachzulesen in § 54,4.

Richtig ist also, daß kein Landwirt nur den Preis erhält, der im Grundstücksverkehr zwischen Landwirten üblich ist.

Man erwartet ja von bestimmter Interessenten-Seite keinen prasselnden Beifall für seine Arbeit. Aber auf eine sachlich richtige Darstellung kann man schon Anspruch erheben.

(-/cc/22.6.1971/bgy)

Opposition: Schwach und ohne Alternative

Nachweis am Beispiel der Bildungsdebatte des Bundestages

Von Prof. Dr. Günter Slotta SPD-MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft

In der Parlamentsarbeit des Deutschen Bundestages war die Bildungsdebatte einer der Höhepunkte gewesen; leider im negativen Sinne. Die CDU/CSU-Fraktion hatte diese Diskussion beantragt und eigene Anträge zur Abstimmung eingebracht. In der Debatte, die zudem wenig Neues brachte, wurde aber abnormals deutlich, daß die CDU/CSU außerstande ist, der Gesamtkonzeption der Bundesregierung brauchbare Alternativen entgegenzustellen.

Der weitaus größte Teil der Bevölkerung der Bundesrepublik steht der Bildungspolitik der CDU/CSU skeptisch gegenüber; wie sich zeigen wird: zu recht. Als es nach der Debatte zu Abstimmungen kam, waren von der Unions-Fraktion nur 19 Abgeordnete anwesend. Natürlich kann man es kaum einem Abgeordneten abverlangen, daß er stets und ständig im Plenarsaal ist. Wenn es aber um so entscheidende Grundsatzfragen wie die der Bildungspolitik geht und wenn dazu noch fraktionseigene Anträge eingebracht und zur Abstimmung gestellt werden, dann bleibt diese zahlenmäßige Unterrepräsentanz der CDU/CSU unverständlich oder sie ist beredter Ausdruck für die Bewertung der Bildungspolitik durch diese Parteien.

Dieses Beispiel steht stellvertretend für den Sachverhalt, daß die CDU/CSU immer dann, wenn es um spektakuläre Auftritte geht, zwar stärker repräsentiert ist -

bei der Abstimmung über die Erklärung des Bundeskanzlers am 29. Oktober 1969 mit 219 Abgeordneten;

bei der Abstimmung über einen Ausgleich für die Folgen der Aufwertung der DM für die Landwirtschaft mit 171 Abgeordneten;

bei der Abstimmung über den CDU/CSU-Antrag betr. Konjunkturpolitik der Bundesregierung mit 174 Abgeordneten -

daß die CDU/CSU aber immer dann, wenn es - wie bei der Bildungsdebatte - darum geht, ihre eigene Position als Alternative zu behaupten, zweierlei durch sich selbst beweist: Erstens, daß sie überhaupt keine Alternative hat, und zweitens, daß sie von der Richtigkeit dessen, was sie in Anträgen fordert, nicht überzeugt ist, wie es die Zahl der anwesenden CDU/CSU-Abgeordneten beweist.

In der Tat: Eine so schwache Opposition wie die jetzige gab es in den sechs Perioden des Deutschen Bundestages schwerlich schon einmal. Deshalb hat der CSU-Vorsitzende Franz Josef Strauß öffentlich gewiß zu recht erklärt, daß die CDU/CSU während der laufenden Legislaturperiode nicht die Ablösung der SPD/FDP-Bundesregierung anstrebt: Eine so schwächliche Opposition wäre auch als Regierung unfähig.

(- / ex/22.6.1971/bcy

Hochschulplanung technisch erleichtert

Statistikgesetz löst viele wichtige Fragen

Zu den wichtigsten Voraussetzungen einer zuverlässigen Hochschulplanung gehören aktuelle statistische Unterlagen aus den Hochschulen, die rasch und in jeder beliebigen Kombination und Aggregation verfügbar sind.

Die gegenwärtige Misere im Hochschulbereich ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, daß der vergangene Aus- und Neubau von Hochschulen sich weitgehend ohne Planungskonzept und Weitblick vollzogen hat. In neuester Zeit sind zwar Kapazitätsberechnungsmodelle fertiggestellt worden, ihre konkrete Anwendung auf die einzelnen Hochschulen leidet aber darunter, daß sie mit Daten aus der jeweiligen Hochschulen auszufüllen wären, die in der Vergangenheit jedoch nicht erhoben worden sind. Aufgrund von Bund-Länder-Abkommen werden zwar unter Mitwirkung des Statistischen Bundesamtes Hochschulstatistiken erarbeitet. Dieses Verfahren reicht aber nicht aus, um zu bundeseinheitlichen Daten über die Hochschulen zu gelangen.

Hier soll das Hochschulstatistikgesetz endlich Abhilfe schaffen. Es wird die Erhebung, Aufbereitung und abrufbereite Speicherung von Daten, die für die Hochschulplanung bedeutsam sind, bundeseinheitlich regeln und sichern. Das Gesetz sieht daher die Errichtung einer hochschulspezifischen Datenbank beim Statistischen Bundesamt vor. Sie wird das Kernstück für ein arbeitsteiliges Verbundsystem der Hochschulplanung sein, an dem Bund, Länder und Hochschulen beteiligt sind. Die Daten stehen auch allen in der Bildungsplanung tätigen Organisationen sowie allen interessierten Personen zur Verfügung. Außerdem wird ein Ausschuß für Hochschulplanung gebildet, dem ein weitgehendes Vorschlagsrecht im Hinblick auf die Erhebung und Aufbereitung der Daten eingeräumt wird.

Die nach dem Gesetz in bestimmten zeitlichen Abständen vorzunehmenden Erhebungen konzentrieren sich nicht allein auf die Studenten. Auch Schüler der Oberstufe und "Studienberechtigte" im Wehrdienst sind auskunftspflichtig, was für die praktische Bedeutung des Gesetzes entscheidend sein dürfte. Schüler und den Wehrdienst ableistende Studium-Anwärter sollen Auskunft geben über Art und Beginn des angestrebten Studiums, über den angestrebten Studienort und das Berufsziel. Für die langfristige Planung beim Hochschulbau sind gerade diese Daten von besonderem Gewicht.

Das Hochschulstatistikgesetz hat im Deutschen Bundestag volle Zustimmung gefunden. Es ist ein weiterer Baustein, um die von der sozialliberalen Bundesregierung in Angriff genommenen Reformen im Bereich von Bildung und Wissenschaft zügig voranzutreiben. Leider kommt es wie so viele bildungspolitische Maßnahmen 20 Jahre zu spät. Es ist zu bedauern, daß nicht schon die von der CDU/CSU geführten Regierungen sich entschließen konnten, eine einheitliche und planungsbezogene Statistik für den Hochschulbereich vorzubereiten.

Dietrich Elchlepp
-/ee/22.6.1971/zs

Diskussionsbeiträge des SPD-Pressedienstes

Zur Problematik und Reform des § 218 StGB

Zwei Experten der SPD-Bundestagsfraktion nehmen zu dem immer aktueller werdenden Problem der Reform des geltenden Abtreibungsparagrafen ausführlich Stellung.

Dr. jur. Adolf Müller-Emmert SPD-MdB und Vorsitzender des Bundestags-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

Die Reformbedürftigkeit der Strafvorschrift der Abtreibung ist unbestritten. Einmal läßt sich nämlich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung aufgrund ihres jetzigen Wortlauts nicht exakt genug abgrenzen. Zum zweiten stellt diese Vorschrift Fälle unter Strafe, die nach dem heutigen Verständnis von Sinn und Zweck des Strafs nicht mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft, vielmehr lediglich unter ethischen und religiösen Gesichtspunkten bewertet werden sollten.

1/ Der § 218 StGB bedroht denjenigen mit Strafe, der die "Leibesfrucht" einer Schwangeren "abtötet". Die Frage, ab welchem Entwicklungsstadium im Sinne dieser Vorschrift eine Leibesfrucht anzunehmen ist, ist jedoch heute in der Rechtswissenschaft lebhaft umstritten. Daß der Gesetzgeber diese elementare Frage nicht ausdrücklich geregelt hat, erklärt sich daraus, daß im vergangenen Jahrhundert, als die Bestimmung geschaffen wurde, verschiedene Einzelheiten der Entwicklung des Menschen im frühesten Stadium selbst der medizinischen Wissenschaft nicht bekannt waren. Deshalb konnte auch von dem Gesetzgeber und den Juristen ein anderer Vorgang als die Befruchtung gar nicht ins Auge gefaßt werden. Diese Frage hatte ursprünglich auch keine Bedeutung, weil ein Schwangerschaftsabbruch in den ersten vierzehn Tagen jedenfalls für Strafverfolgungsorgane nie aktuell wurde. Sie ist aber heute aktuell geworden, nachdem

die Entwicklung der Eizelle unmittelbar nach der Befruchtung, insbesondere der Vorgang der Nidation, näher bekannt ist und

technische Intrauterinpressare und medikamentöse Pille danach Mittel zur Verfügung stehen, die nach der Befruchtung, aber vor der Nidation, die Weiterentwicklung des werdenden Lebens verhindern.

Erst in dieser Situation stellt sich die Frage, ob der § 218 StGB mit "Leibesfrucht" schon die befruchtete Eizelle meint - dann ist ihre Abtötung mit Hilfe der erwähnten Mittel eine straffbare Abtreibung - oder, ob damit erst das eingenistete Ei gemeint ist - in diesem Falle ist die Verwendung solcher Mittel straflos. Sicher würde auch heute ein Gericht aufgrund der Tatsache, daß ein solches Mittel angewandt wurde, aus Beweisgründen so gut wie nie die Feststellung treffen können, es sei dadurch wirklich eine Schwanger-

schaft abgebrochen worden. Da aber auch der Versuch der Abtreibung strafbar ist, hat die erwähnte Frage für jede dieser Handlungen aktuelle Bedeutung.

Eine gerichtliche Entscheidung zu diesem Problem ist, soweit ersichtlich, bis heute nicht ergangen. Im Schrifttum wird mit Mehrheit auf den Zeitpunkt der Nidation abgestellt. Die für diese Auffassung sprechenden medizinisch-biologischen und juristischen Gründe sind überzeugend. Ihre Darlegung im Einzelnen erübrigt sich. Es ist im Interesse der Klarheit notwendig, daß diese von Gerichten noch nicht entschiedene, im Schrifttum unstrittene und auf der Grundlage des geltenden Rechts - auch für den ständig mit dem Problem konfrontierten Gynäkologen - offene Frage in einer neuen Vorschrift ausdrücklich und klar geregelt wird.

Dies muß zur Folge haben, daß der strafrechtliche Schutz des werdenden Lebens erst ab dem Zeitpunkt der Nidation ansetzt. Daß das Grundgesetz den Strafgesetzgeber an dieser Lösung nicht hindert, hat der Speyerer Staatsrechtler Professor Dr. Herzog auf der 48. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin überzeugend nachgewiesen.

2/ Eine Erörterung der einzelnen Indikationen erübrigt sich weitgehend für denjenigen, der sich dem Mehrheitsvorschlag des Alternativentwurfs anschließt. Danach soll der Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten nach der Empfängnis straflos sein, wenn er mit Einwilligung der Schwangeren nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen wird, wobei im zweiten und dritten Monat zusätzlich verlangt wird, daß der Eingriff von einem Arzt vorgenommen wird und die Schwangere zuvor eine Beratungsstelle aufgesucht hat.

Es ist die noch auszudiskutierende Frage, ob diese Lösung den Charakter der Leibesfrucht als einem von der Rechtsordnung zu schützenden Gut ausreichend gerecht wird. Die Verfasser des Alternativentwurfs bejahen zwar den Rechtsgutcharakter der Leibesfrucht ebenfalls und gehen davon aus, daß sich ihre Schutzbedürftigkeit mit fortschreitender Entwicklung verstärkt, im Anfangsstadium also geringer ist. Auch wenn man diesem Gedanken zustimmt, ist doch nicht zu verkennen, daß die vorgeschlagene Lösung die Leibesfrucht in den ersten drei Monaten praktisch schutzlos stellt und möglicherweise im Einzelfall der bloßen Bequemlichkeit oder Vergnügungssucht der Schwangeren ausliefert. Auch gegenüber dem Minderheitsvorschlag des Alternativentwurfs, der eine Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung in den ersten vier Wochen nach der Empfängnis anstrebt, ist dieser Vorbehalt, obschon im geringeren Maße, angebracht.

Dabei muß durchaus berücksichtigt werden, daß es das erklärte Ziel des Alternativentwurfs ist, mit Hilfe einer derartigen Freigabe die Eindämmung der kriminellen, unsachgemäß durchgeführten Aborte zu erreichen. Wenn dieses Bestreben hinreichende Erfolgsaussichten hätte, würde sicher vieles für eine solche Lösung sprechen. Indessen rechtfertigen die Erfahrungen in den Staaten, in

denen die Abtreibung weitgehend freigegeben ist, eine solche Erwartung nicht unbedingt; sie stimmen überdies insofern skeptisch, als die erwähnte Handhabung schwerwiegende andere Unzuträglichkeiten mit sich bringt. Das ist auch auf der von der Evangelischen Akademie in Bad Boll im Februar 1971 veranstalteten Tagung für Gynäkologen deutlich geworden.

3/ Unter den gegebenen Umständen erscheint es mir richtig, eine Schwangerschaftsunterbrechung nur dann zuzulassen, wenn sie aufgrund bestimmter, möglichst genau zu umschreibender Sachverhalte indiziert ist, dabei aber den Indikationskatalog gegenüber dem bisherigen Recht zu erweitern.

a. Medizinische Indikation.

Der Wortlaut des geltenden § 218 StGB nimmt selbst den Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer ernsthaften Gefahr für Leib und Leben der Schwangeren nicht von der Strafbarkeit aus. Allerdings gibt es hier keine Zweifel: In der Mehrzahl der Länder der Bundesrepublik gilt § 14 Abs. 1 Erbgesundheitsgesetz vom 14. Juli 1933, der den Eingriff unter den erwähnten Voraussetzungen für zulässig erklärt. In den Ländern, in denen diese Vorschrift aufgehoben (Bayern) oder vorübergehend für nicht anwendbar erklärt (Hessen) ist, ist der medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbruch nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen des Übergesetzlichen Notstandes rechtmäßig. Im Zuge der aus anderen Gründen notwendigen Reform muß diese Rechtslage ausdrücklich im Strafgesetzbuch verankert werden; darüber hinaus müssen die derzeit teilweise noch unterschiedlichen verfahrensmäßigen Voraussetzungen einheitlich ausgestaltet werden.

In diesem Zusammenhang erscheint mir ein Wort zur Definition der World Health Organisation des Begriffs "Gesundheit" angebracht. Als Gesundheit ist in diesem Sinne der Zustand des körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens des Menschen zu betrachten. Im Gegensatz zur Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie halte ich diese Definition im Rahmen der strafrechtlichen Regelung für unannehmbar. Das "soziale Wohlbefinden" kann schon z.B. durch das finanzielle Unvermögen beeinträchtigt sein, einen Zweitwagen oder ein eigenes Haus anzuschaffen. Wollte man eine ernsthafte Gefährdung des sozialen Wohlbefindens für den Schwangerschaftsabbruch genügen lassen, würde das praktisch den Verzicht auf jede Grenze bedeuten; der Mehrheitsvorschlag des Alternativentwurfs wäre demgegenüber - nämlich ab dem vierten Schwangerschaftsmonat - sehr viel einengender.

Gleichwohl meine ich, daß ein Schritt in diese Richtung getan werden sollte. Ich denke an eine Regelung, die im Gesetzeswortlaut oder in der Begründung ausdrücklich anerkennt, daß

die ernste Gefahr für die im herkömmlichen Sinne verstandene Gesundheit sich in Ausnahmefällen auch aus sozialen Faktoren ergeben kann und

auch die erst für die Zeit nach der Geburt des Kindes begründete Besorgnis einer Gesundheitsschädigung der Mutter unter Berücksichtigung sozialer Momente den Schwangerschaftsabbruch

indizieren kann.

Eine derartige Regelung, die medizinische mit sozialen Komponenten verbindet und deren Formulierung im einzelnen noch gefunden werden müßte, würde m.E. die Akzente besser setzen und den Kreis der nichtstrafwürdigen Fälle richtiger abgrenzen.

b/ Kindliche oder eugenische Indikation.

Für den Fall, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit ein durch Erbfaktoren, Krankheit der Schwangeren oder sonstige Einwirkungen (Thalidomide) geistig oder körperlich schwer geschädigtes Kind zu erwarten ist, neige ich mit dem Mehrheitsvorschlag der Deutschen Gynäkologie-Gesellschaft zu der Auffassung, daß der - nach dem geltenden Recht strafbare - Schwangerschaftsabbruch künftig straf-frei gestellt werden sollte. Allerdings wird es noch eingehender Klärung der Frage bedürfen, inwieweit Medizin, Biologie und Humangenetik in der Lage sind, hinreichend sichere Feststellungen zu treffen. Mit der bloßen Aufstellung einer solchen Formel sollte sich der Gesetzgeber nicht begnügen; vielmehr sollte er eine derartige Entscheidung nur dann treffen, wenn Forschung und Praxis weit genug sind, ihr auch entsprechen zu können.

c/ Ethische oder kriminologische Indikation.

Der Abbruch einer durch Netzucht oder Schändung verursachten Schwangerschaft wird vom geltenden § 219 StGB als strafbare Handlung erfaßt. Für ihn gibt es nach dem geltenden Recht auch keinen Rechtfertigungsgrund. Insbesondere sind die Grundsätze des Übergesetzlichen Notstandes - wenn von zwei Rechtsgütern nur eines erhalten werden kann, ist es rechtmäßig, das geringerwertige zu opfern - unanwendbar. Denn anders als bei der medizinischen Indikation steht hier der Leibessfrucht (im Normalfall, nicht das höherwertige Rechtsgut von Leben oder Gesundheit der Mutter gegenüber - sonst, etwa bei Selbstnordgefahr, wäre der Schwangerschaftsabbruch medizinisch indiziert und nach den unter 3/a dargelegten Grundsätzen gerechtfertigt -, vielmehr geht es nur darum, der Mutter eine schwerwiegende seelische Belastung zu ersparen. Im Schrifttum wird zwar der Versuch unternommen, schon auf der Grundlage des geltenden Rechts der Schwangeren einen Übergesetzlichen Schuldau-schließungsgrund zuzubilligen und auch den handelnden Arzt, obwohl bei ihm die seelische Konfliktslage nicht gegeben ist, in diese Konstruktion mit einzubeziehen. Ich habe jedoch erhebliche Bedenken, ob die Rechtsprechung diesen Weg mitgehen würde.

Im Zuge der Reform sollte nach meiner Auffassung auch dieser Fall ausdrücklich von der Strafbarkeit ausgenommen werden. Die Frau, die Opfer eines solchen Verbrechens geworden ist, muß die Entscheidung, ob sie ein gegen ihren Willen von einem anderen als ihrem Ehemann gezeugtes Kind austragen und aufziehen oder die Schwangerschaft abbrechen will, selbst treffen können. Hier sind im Einzelfall sittliche und religiöse Gesichtspunkte von Bedeutung. Der staatliche Anspruch aber, in diesem Fall die Austragung der Schwangerschaft mit Kriminalstrafe zu erzwingen, sollte zurückgenommen werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die zusätzliche Frage, wie der Fall zu behandeln ist, daß die Schwangere in der fraglichen

Zeit auch freiwilligen Verkehr, insbesondere mit ihrem Ehemann, hatte. Der Entwurf 1960 in der Fassung der Kabinettsvorlage wollte diesen Fall nicht in die Ausnahmeregelung einbeziehen. Ich neige - mit dem Minderheitervorschlag des Alternativentwurfs - zu der gegenteiligen Lösung. Ausgangspunkt für die Anerkennung der ethischen Indikation ist die schwere Konfliktslage der Schwangeren. Diese wird aber durch die bloße Chance - eine zuverlässige Feststellung läßt sich vor der Geburt nicht treffen -, daß das Kind doch aus dem gewollten Beischlaf stammt, nicht entscheidend verringert.

Zu der Frage, ob außer Notzucht und Schändung noch andere Sexualdelikte als Grundlage für den Schwangerschaftsabbruch gelten sollen, kann noch nicht abschließend Stellung genommen werden. Ihre Beantwortung hängt u.a. davon ab, wie das Vierte Strafrechtsreformgesetz, das derzeit im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform beraten wird, die Tatbestände im einzelnen abgrenzen wird. Sicher scheint mir allerdings jetzt schon, daß man auch die Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Mädchen unter 14 Jahren als Grundlage für den Schwangerschaftsabbruch anerkennen muß.

g/ Soziale Indikation:

Meine Auffassung ergibt sich bereits aus den Darlegungen zu 3/a. Für eine weitergehende Freigabe in diesem Bereich vermag ich bei dem derzeitigen Stand der Diskussion nicht einzutreten.

Dr. phil. Helga Timm SPD-MdB und Mitglied
des Bundestags-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

Die öffentliche Diskussion über die Reform des § 218 StGB ist in aller Heftigkeit entbrannt. Es besteht zunehmend die Gefahr, daß eine so komplizierte Problematik auf Schlagwörter verkürzt und durch unzulässige Vereinfachung "verkehrt" wird. Plakative Thesen wie "Mein Bauch gehört mir!" oder "Das ist Aufruf zum Mord!" gehen haarscharf am Kern des Problems vorbei und signalisieren keine Lösung.

Nach meiner Ansicht muß der Schwangerschaftsabbruch in seiner rechtspolitischen und gesellschaftspolitischen Problematik gleichzeitig gesehen werden.

Das geltende Strafrecht bedroht Schwangerschaftsabbruch (Abtötung der Leibesfrucht) mit hoher Strafe. Werdenes Leben soll mit Hilfe dieser Strafandrohung geschützt werden, weil menschliches Leben überhaupt und damit auch werdendes menschliches Leben als höchstes zu schützendes Rechtsgut angesehen wird. Ich gehe davon aus, daß sich grundsätzlich alle über den Wert dieses Rechtsgutes einig sind.

Die eigentliche Frage ist, ob das Strafrecht das geeignete Mittel ist, diesen notwendigen Schutz für die Gesellschaft zu gewähr-

leisten. Um ein verbreitetes Mißverständnis auszuräumen zu helfen, muß betont werden, daß Aufhebung oder Milderung einer Strafbestimmung nicht automatisch heißt, daß der zugrunde liegende Tatbestand (in unserem Falle Schwangerschaftsabbruch) gesellschaftlich gutgeheißen oder sogar empfohlen wird.

Wir müssen jedoch endlich zur Kenntnis nehmen, daß trotz harter Strafandrohung, trotz Empfängnisverhütung und Sexualaufklärung und trotz der weitgehend gesellschaftlich und ethisch anerkannten Norm, daß Schwangerschaftsabbruch etwas Verwerfliches ist, jährlich Tausende von Frauen sich zu diesem Eingriff entschließen. Minimal-schätzungen liegen immerhin noch bei 300.000 im Jahr. Weil der Eingriff strafrechtlich verboten ist, sind sie gezwungen, es heimlich, im Verborgenen, sozusagen im gesellschaftlichen Untergrund zu tun. Weil das Strafrecht ihnen den Weg zum Arzt versperrt, verlassen sich die Frauen auf obskure Adressen und setzen sich unter Gefährdung von Gesundheit und Leben der traumatischen Erfahrung eines unter Umständen unsachgemäßen, gewerbsmäßig vorgenommenen Eingriffs aus, den sie in jeder Hinsicht teuer bezahlen müssen.

Der § 218 hat also nicht nur seinen Zweck, nämlich werdendes Leben zu schützen, nicht erfüllt, sondern er hat gesellschaftlich unerträgliche "Nebenwirkungen" ausgelöst, die allein die Frauen treffen. Gleichzeitig sind es die Frauen, die die Verantwortung für das künftige Leben übernehmen müssen, das sie austragen sollen. Das Problem ist in der Regel für sie die Entscheidung für die Zukunft des Kindes: Kann ich es schaffen, dieses Kind aufzuziehen, ihm eine gute Mutter sein?

Das Strafrecht fragt danach nicht. Es fragt nur abstrakt, ob das Rechtsgut werdendes Leben verletzt wird. Wenn aber sowohl das werdende Leben als auch Gesundheit und Leben der Mütter und der Kinder, die sie gebären und aufziehen, geschützt werden sollen, müssen den Frauen von uns, d.h. von der Gesellschaft, entsprechende Hilfen geboten werden.

Im Zusammenhang mit der Reform des § 218 wird es zunächst und vor allem darauf ankommen, Frauen aus der gesellschaftlichen Isolation zu lösen, wenn sie schwanger werden und keine Möglichkeit sehen, das Kind auszutragen und aufzuziehen. Sie müssen mit erfahrenen und sachkundigen Menschen sprechen können, um Rat und Hilfe zu finden und dann ihre Entscheidung als verantwortliche Menschen zu treffen. Dieses Vertrauen wird in der Regel der Arzt genießen. Er kann auf alle möglichen Folgen eines Abbruchs der Schwangerschaft hinweisen; er kann im individuellen Fall Lösungen aufzeigen und er kann helfen, Frauen, Kind und Familie zu schützen - unter Umständen auch durch einen fachkundig und rechtzeitig vorgenommenen Eingriff.

Nochmals sei betont, daß das absolute strafrechtliche Verbot

keinen der Beteiligten hilft, sondern im Gegenteil Frauen in ihrer menschlichen Not brutal kriminalisiert. Der Gesetzgeber muß bei dieser Reform gesellschaftlich verantwortbare Lösungen finden. Sie müssen die gesellschaftlich anerkannte Norm, nämlich "Schutz des werdenden Lebens" und gleichzeitig wirksame Hilfen für die Frauen gewährleisten, d.h. vor allem, daß die Frauen ermutigt werden, zum Arzt zu gehen und Rat und Hilfe anzunehmen. Das neue Recht muß einfach, für alle Beteiligten verständlich und eindeutig sein, damit nicht unterschiedliche Auslegungen und Rechtsunsicherheit die Frauen erneut in die Illegalität treiben.

Ich meine, daß das rechts- und gesellschaftspolitisch gut durchdachte Konzept, das von den Alternativ-Professoren, dem Juristinnenbund und vielen anderen Sachkundigen vorgelegt wurde, diesem Reformanspruch am besten gerecht wird. Danach sollte Abbruch der Schwangerschaft strafbar sein, es sei denn, daß er bis zum Ende des 3. Monats von einem fachlich kompetenten Arzt durchgeführt wird. Nach Ablauf dieser Frist sollte der Abbruch nur ganz ausnahmsweise aus sehr schwerwiegenden Gründen zulässig sein.

Es gibt keine Garantie dafür, daß mit einer solchen Regelung in Zukunft sich weniger Frauen zum Abbruch einer Schwangerschaft entschließen werden, obwohl mir eine solche Hoffnung gerechtfertigt erscheint. Sicher ist aber, daß damit endlich die Frauen, die in diese Zwangslage geraten sind, aus der gesellschaftlichen Isolation gelöst werden und ihnen sachkundiger Rat und verantwortliche Hilfe zuteil werden kann.

Das sollten die Männer, die sich eine Meinung zu diesem Problem bilden, sehr gewissenhaft überlegen. Männer sind am Zustandekommen einer Schwangerschaft beteiligt, aber existentiell von den Folgen nicht betroffen. Männer und Frauen sind gemeinsam für den Schutz des werdenden Lebens verantwortlich.

Mindestens unter Strafrecht muß endlich mit der einseitigen inhumanen Anmaßung Schluß machen, die die ganze Verantwortung allein den Frauen und, wenn es zum Schwur kommt, jeder einzelnen Frau allein aufbürdet.

(-/-/ex/22.6.1971/ks)